

## STELLUNGNAHMEN UND DAS ERGEBNIS DER BERATUNG DURCH DAS KOMITEE 240 "Immobilien- und Facility Management"

NORM-ENTWURF – ÖNORM B 1801-6: 2020-10-15 "Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 6: Anlagenkennzeichnungssystem (Allgemeines Kennzeichnungssystem"

## Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards International Standardisierung und Innovation Heinestraße 38. 1020 Wien

## Copyright © Austrian Standards International 2021

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet! E-Mail: service@austrian-standards.at Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und

Regelwerken durch

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: service@austrian-standards.at Internet: www.austrian-standards.at

Webshop: www.austrian-standards.at/webshop

Tel.: +43 1 213 00-300 Fax: +43 1 213 00-355

MB/ NC <sup>1</sup>	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment <sup>2</sup>	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
ELL MER			2	Ed, te	ÖNORM A 2063 wurde geteilt → ENTWURF 2020-12 ← muss im Text angepasst werden	ÖNORM A 2063-1 Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 1: Austausch von Leistungsbeschreibungs-, Ausschreibungs-, Angebots-, Auftrags- und Abrechnungsdaten ÖNORM A 2063-2 ENTWURF Austausch von Daten in elektronischer Form für die Phasen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung (AVA) – Teil 2: Berücksichtigung der Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) Level 3	angenommen Die ÖNORM A 2063-2 wird im Normtext nicht zitiert und somit nur in den Litheraturhinweisen angeführt.
ELL MER			2	ed	Eine Klammer streichen	ÖNORM B 1801-1:2020 <sup>1</sup> ),	angenommen
ELL MER			3	ed		ÖNORM A 2063-2 ergänzen ← von Literatur verschieben	Wird nicht angenommen Begründung: Die ÖNORM A 2063-2 wird im Normtext nicht zitiert und somit nur in den Litheraturhinweisen angeführt.
ELL MER			3.5	te	Der Unterschied oder die Gleichwertigkeit von AG + Bauherr im Normtext ist "vollständig" gemeint, aber überbestimmt und im Ergebnis sinnlos.	Auftraggeber hätte gereicht.	Wird nicht angenommen Begründung: Textierung entspricht jener in der A 7010-6
ELL MER			3.6	te	Der Unterschied oder die Gleichwertigkeit von AG + Bauherr im Normtext ist "vollständig" gemeint, aber überbestimmt und im Ergebnis sinnlos.	Auftraggeber hätte gereicht.	Wird nicht angenommen Begründung: Textierung entspricht jener in der A 7010-6
ELL MER			3.8	te	Warum übernimmt man nicht die Originaldefinition 3.6 der ÖNORM EN ISO 23387:2020?	3.6 global eindeutiger Bezeichner GUID (en: globally unique identifier) eindeutiger Bezeichner, der unter Anwendung eines Algorithmus erzeugt wurde	angenommen

<sup>1</sup> MB = Member body / NC = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by \*\*)

<sup>2</sup> **Type of comment: ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

MB/ NC <sup>1</sup>	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment <sup>2</sup>	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
ELL MER			3.14	te	Definition Komponente unverständlich = Position?  ← Widerspruch ? →  Verteilerkasten [bis zum Bild 2 ist lang]	EN 61082-1 Produkt, welches als Bestandteil in einem zusammengesetzten Produkt, System oder in einer Anlage verwendet wird [IEC 81346-1:2009, 3.7] EN 15643-3 3.9 [ISO 6707-1:2004] Bauprodukt, das als selbstständige Einheit hergestellt wurde, um einer oder mehreren bestimmten Funktion(en) zu dienen A 2063-2 3.18 technischer oder wirtschaftlicher Bestandteil (eines AVA-Elementes)	Wird nicht angenommen Begründung: Definition bezieht sich auf den Bauteil und nicht auf das Produkt.
ELL MER			3.16	te	Die Komponente ist schon ein Teil? Verteilertüre Oder weniger ist mehr		Wird nicht angenommen Begründung: Definition bezieht sich auf den Bauteil und nicht auf das Produkt.
ELL MER			5.10	te	Das Kennzeichnungssystem ist auch auf Arbeitsmittel gemäß Abschnitt 1? § 2 (2) AM-VO anwendbar Was immer da gemeint ist, sicher nicht der 1 Anwendungsbereich	Vielleicht: Absatz 1 § 2 AM-VO → entbehrlich, siehe 3.3  Benutzung ist nur § 2 (2) AM-VO → Das Kennzeichnungssystem ist auch für die Benutzung derArbeitsmittel gemäß § 2 (2) AM-VO anwendbar.	angenommen
ELL MER			Tabelle 2	te	Tabelle 2 ist wohl der Beweis für eine verwirrende Verzettelung im gleichen Komitee: ÖNORM B 1801-6 verweist auf ÖNORM B 1801-2:2011 bzw. ÖNORM A 7010-6:2019 Nur durch Wiederholung lernt man im distance-learning		Wird nicht angenommen Begründung: Ist normativ nicht anders zu lösen, da die Abkürzungen noch nicht in der B 1801-2 enthalten sind
ELL MER			5.10.3 5.10.4 5.10.5 5.10.6	te	gemäß einer standardisierten Leistungsbeschreibung (z. B. Standard- Leistungsverzeichnis Standard-Leistungsverzeichnis ist leider ein falsches Beispiel, ein LV ist nie Standard, sondern immer ein Teil eines LB für ein bestimmtes Vorhaben	Leistungsbeschreibung für technische, infrastrukturelle und kaufmännische Facility Services	Wird nicht angenommen Begründung:der angeführter Titel richtig zitiert ist

<sup>1</sup> MB = Member body / NC = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by \*\*)

<sup>2</sup> **Type of comment: ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

MB/ NC <sup>1</sup>	Line number (e.g. 17)	Clause/ Subclause (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/ Table/ (e.g. Table 1)	Type of comment <sup>2</sup>	Comments	Proposed change	Observations of the secretariat
ELL MER			7	te	aus facilitärer Sicht wozu eine "Begründung"? → streichen	ist es <del>aus facilitärer Sicht</del> erforderlich, Zur physischen Kennzeichnung sind eigene Schilder anzubringen.	Wurde in geänderter Form angenommen: alternativ "ist es aus facilitärer Sicht für die Betriebsführung"
ELL MER			Literatur [4]	ed	[4] ÖNORM A 2063-2²), Überraschung, es gab sie doch als NV, jetzt ist sie aber ein offizieller Entwurf  → Fußnotentext anpassen	Eine Klammer streichen [und nach 2 verschieben]  2) in Vorbereitung	Wird nicht angenommen Begründung: Die ÖNORM A 2063-2 wird im Normtext nicht zitiert und somit nur in den Litheraturhinweisen angeführt.
ELL MER			Literatur [16]		[16] <u>ÖNORM EN ISO 23387</u> , Fußnote + (zusatz)Klammer streichen, Norm ist 2020 11 15 erschienen		angenommen
ELL MER			Literatur [22]	ed	[22] VERKEHR, ist wohl kein Zitat	[22] <del>VERKEHR</del> , Leistungsbeschreibung	angenommen
ELL MER			Literatur [23]	te	[23] Standard-Leistungsverzeichnis ist leider falsch, ein LV ist nie Standard, sondern immer ein Teil eines LB für ein bestimmtes Vorhaben	Standard-Leistungsbeschreibung für technische, infrastrukturelle und kaufmännische Facility Services wäre richtig	Wird nicht angenommen Begründung: richtiges Zitat

<sup>1</sup> MB = Member body / NC = National Committee (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by \*\*)

<sup>2</sup> **Type of comment: ge** = general **te** = technical **ed** = editorial